

424 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Oktober 1970, betreffend ein Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Berufsschulpflicht (NÖ. Landwirtschaftliches Schulgesetz)

Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in Niederösterreich soll nach dem Vorbild des Steiermärkischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1968 im Sinne des § 42 V-UG 1920 durch übereinstimmende Regelungen auf Bundes- und Landesebene auf eine einwandfreie gesetzliche Basis gestellt werden. Unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der übrigen Schulgesetzgebung enthält der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates Bestimmungen über Aufgaben, Organisationsformen, Aufbau, Unterrichtsausmaß und Lehrplan für Berufs- und Fachschulen und statuiert gleichzeitig für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft die Berufsschulpflicht. Ein dieser Regelung entsprechendes Landesgesetz wurde vom Niederösterreichischen Landtag bereits im Juli 1968 verabschiedet.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Oktober 1970, betreffend ein Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Berufsschulpflicht (NÖ. Landwirtschaftliches Schulgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. November 1970

Ing. E d e r
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann